Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Amphenol Precision Optics GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen durch die Amphenol Precision Optics GmbH, Zur Dornheck 32–34, 35764 Sinn-Fleisbach (im Folgenden: „Verkäuferin“), gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie in den Vertrag einbezogen wurden. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis solcher Bedingungen die Bestellung annimmt oder die Ware vorbehaltlos liefert.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Für spätere gleichartige Verträge mit dem Käufer gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen auch ohne erneuten Hinweis, sofern sie ihm zuvor zugänglich gemacht wurden und ihre fortdauernde Geltung vereinbart ist. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben unabhängig von ihrer Form Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Soweit diese Bedingungen eine schriftliche Erklärung oder Vereinbarung verlangen, genügt Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere E-Mail. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

1.5 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für gesonderte Dienstleistungen und Schulungen. Hierfür sind gesonderte Bedingungen zu vereinbaren, auch wenn diese Leistungen zusammen mit Waren angeboten werden. Die für den Warenverkauf geltenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

2. Angebote und Vertragsschluss sowie Liefermenge und technische Unterlagen

2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

2.2 Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags.

2.3 Die Verkäuferin kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang annehmen, sofern der Käufer keine andere Annahmefrist bestimmt hat. Die Annahme erfolgt durch eine dem Käufer zugehende Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der Ware; bei vereinbarter Abholung genügt die dem Käufer mitgeteilte vertragsgemäße Bereitstellung. Eine Auftragsbestätigung mit Abweichungen von der Bestellung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch den Käufer bedarf. Allein das Schweigen des Käufers gilt nicht als Annahme. Die gesetzlichen Regeln über ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

2.4 Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen, insbesondere eine Toleranz von bis zu 10 %, sind nur zulässig, wenn die zulässige Abweichung für den jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks für den Käufer zumutbar ist. Ohne eine solche Vereinbarung ist die bestellte und bestätigte Menge maßgeblich. Bei vereinbarten Mengenabweichungen wird die tatsächlich gelieferte Menge zum vereinbarten Stückpreis berechnet.

2.5 Vereinbarte Spezifikationen, Werkstoffe, Toleranzen und Verwendungszwecke sind verbindlich. Angaben in Katalogen, Prospekten und sonstigen allgemeinen Produktunterlagen dienen der

Beschreibung, soweit sie nicht als Beschaffenheit vereinbart sind; gesetzlich zu berücksichtigende Produktangaben bleiben unberührt. Eine bloße Produktbeschreibung stellt für sich genommen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Der Käufer prüft die Eignung der Ware für seine vorgesehene Anwendung, soweit die Verkäuferin diese Anwendungseignung nicht vertraglich übernommen hat. Vereinbarte Beschaffenheiten sowie eigene gesetzliche und vertragliche Beratungs- und Hinweispflichten der Verkäuferin bleiben unberührt.

2.6 Maßgeblich sind die vertraglich vereinbarten Zeichnungen und technischen Daten in dem jeweils vereinbarten Freigabe- oder Revisionsstand. Dies gilt auch für einbezogene Unterlagen des Käufers. Erkennbare Widersprüche zwischen solchen Unterlagen sind vor Ausführung zu klären. An ihren eigenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin die ihr zustehenden Eigentums- und Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese Unterlagen im für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Umfang verwenden; eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Verkäuferin, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

2.7 Die Verkäuferin erfüllt die für die Ware und das Geschäft einschlägigen gesetzlichen Produkt- und Stoffanforderungen und stellt gesetzlich erforderliche Produktinformationen und Nachweise unabhängig von einer gesonderten Vereinbarung bereit. Darüber hinausgehende kundenspezifische Anforderungen, insbesondere besondere Zielmarkt- oder Qualifikationsanforderungen, Prüfungen, Bescheinigungen, CMRT- oder EMRT-Berichte, Dokumentationen, Aufbewahrungsfristen und Audits, bedürfen einer Vereinbarung über Umfang, Ausführung, Termine und gegebenenfalls Vergütung. Der Käufer teilt solche zusätzlichen Anforderungen vor Vertragsschluss mit. Vereinbarte Beschaffenheiten und gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

3. Preise und Zahlung sowie Rechnungsstellung

3.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich EXW am in Ziffer 5.1 bezeichneten Werk der Verkäuferin gemäß Incoterms® 2020 zuzüglich Verpackung und der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Gesonderte Verpackungskosten werden vor Vertragsschluss mitgeteilt oder nach einer vor Vertragsschluss vereinbarten Berechnungsgrundlage ermittelt.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen. Die Frist beginnt, sobald die Rechnung zugegangen und die vertraglich geschuldete Lieferung erfolgt ist; maßgeblich ist das jeweils spätere Ereignis. Vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

3.3 Bei Neukunden kann die Verkäuferin die Belieferung gegen Vorkasse vereinbaren. Hierauf weist sie vor Vertragsschluss ausdrücklich hin.

3.4 Mit Ablauf der nach Ziffer 3.2 maßgeblichen Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug, soweit die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Verzug beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Verkäuferin kann zusätzlich die gesetzliche Verzugspauschale von EUR 40,00 gemäß § 288 Abs. 5 BGB verlangen; diese wird auf einen geschuldeten Ersatz von Rechtsverfolgungskosten angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und der kaufmännische Fälligkeitszins nach § 353 HGB bleiben unberührt.

3.5 Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.6 Der Mindestbestellwert beträgt EUR 250,00 netto. Bei von der Verkäuferin angenommenen Bestellungen unter diesem Betrag wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 75,00 netto berechnet, sofern hierauf vor Vertragsschluss hingewiesen wurde.

3.7 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Verkäuferin durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, stehen ihr die Rechte aus § 321 BGB zu. Sie kann insbesondere ihre noch ausstehende Vorleistung verweigern und eine angemessene

Frist bestimmen, innerhalb derer der Käufer nach seiner Wahl Zug um Zug gegen die Leistung zahlt oder Sicherheit leistet. Nach erfolglosem Fristablauf kann die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten.

3.8 Rechnungen werden unter Beachtung der jeweils anwendbaren Anforderungen des § 14 UStG einschließlich der gesetzlichen Übergangs- und Ausnahmevorschriften übermittelt. Soweit eine strukturierte elektronische Rechnung vorgeschrieben ist, wird ein gesetzlich zulässiges Format verwendet. Der Käufer teilt einen geeigneten Empfangsweg mit; technische Übermittlungsdetails werden abgestimmt. Soweit gesetzlich zulässig, stimmt der Käufer der Übermittlung sonstiger elektronischer Rechnungen im PDF-Format zu. Der tatsächliche Zugang der Rechnung bleibt für den Fristbeginn nach Ziffer 3.2 maßgeblich.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises und aller bei Abschluss des jeweiligen Vertrags bereits bestehenden Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware).

4.2 Bis zur zulässigen Weiterveräußerung oder Verarbeitung ist die Vorbehaltsware so zu lagern und zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum der Verkäuferin identifizierbar bleibt, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich und zumutbar ist.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und zu verarbeiten.

4.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe ihres Rechnungswerts einschließlich Umsatzsteuer an die Verkäuferin ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Bei Weiterveräußerung einer Sache, an der die Verkäuferin nur Miteigentum hat, wird nur der ihrem Miteigentumsanteil entsprechende Forderungsanteil abgetreten, höchstens jedoch bis zur im ersten Satz genannten Höhe. Entsprechendes gilt für Ersatzforderungen wegen Verlusts oder Beschädigung der Vorbehaltsware. Der Käufer bleibt zur Einziehung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Bei Zahlungsverzug darf die Verkäuferin diese Ermächtigung widerrufen, soweit dies zur Sicherung ihrer Forderungen erforderlich ist. Der Käufer hat dann die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitzustellen und den Schuldnern auf Verlangen die Abtretung anzuzeigen.

4.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin als Herstellerin, ohne dass ihr hieraus eigene Herstellungsverpflichtungen entstehen. Werden bei der Verarbeitung auch Sachen anderer Eigentümer verwendet oder übersteigt der Wert der neuen Sache den Wert der Vorbehaltsware, erwirbt die Verkäuferin nur Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen; maßgeblich sind jeweils die Werte zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Soweit hierfür eine Übertragung erforderlich ist, überträgt der Käufer diesen Miteigentumsanteil bereits jetzt auf die Verkäuferin, die die Übertragung annimmt. Der Käufer verwahrt die neue Sache insoweit unentgeltlich für die Verkäuferin. Für sie gelten die Bestimmungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

4.6 Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich in Textform anzuzeigen.

4.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Zwingende insolvenzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Rücknahme und Verwertung erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein

Verwertungserlös wird nach Abzug erforderlicher und angemessener Verwertungskosten im Rahmen der gesetzlichen Rückabwicklung auf danach noch bestehende gesicherte Ansprüche angerechnet.

4.8 Die Verkäuferin gibt auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl frei, soweit deren realisierbarer Wert die noch offenen gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Auswahl berücksichtigt sie die berechtigten Interessen des Käufers.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Werk der Verkäuferin, Zur Dornheck 32–34, 35764 Sinn-Fleisbach, Deutschland, gemäß Incoterms® 2020. Die Gefahr geht nach Maßgabe dieses Incoterms mit der vertragsgemäßen Bereitstellung der eindeutig dem Vertrag zugeordneten Ware am vereinbarten Ort und Termin zur Abholung, ohne Verladung auf das abholende Transportmittel, auf den Käufer über. Die Verkäuferin informiert den Käufer rechtzeitig über die Abholbereitschaft. Auf Wunsch und Kosten des Käufers schließt die Verkäuferin eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab.

5.2 Verzögert der Käufer die Abholung einer vertragsgemäß angebotenen und fälligen Lieferung oder ruft er eine vereinbarte Abruflieferung trotz fälligen Abrufs nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Bereitstellungsanzeige ab, kann die Verkäuferin die Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen auf Kosten des Käufers verwahren oder einlagern. Sie kann nur erforderliche und angemessene Aufwendungen verlangen. Gefahrübergang, Fälligkeit und weitere Rechte richten sich nach der vereinbarten Lieferbedingung und den gesetzlichen Vorschriften. Ein später vereinbarter Abruf- oder Liefertermin wird durch eine frühere Bereitstellungsanzeige nicht vorverlegt.

6. Lieferungen und Lieferzeit

6.1 Liefertermine und Lieferfristen werden von den Parteien vereinbart. Soweit kein anderer Beginn vereinbart ist, beginnt eine nach Zeitabschnitten bestimmte Lieferfrist mit Vertragsschluss; Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

6.2 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass der Käufer die von ihm geschuldeten Unterlagen, Auskünfte, Freigaben und sonstigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbringt. Verzögerungen verlängern die Lieferfrist nur, soweit sie für die Verzögerung der Lieferung ursächlich sind, um deren Dauer und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Dies gilt nicht, soweit die Verkäuferin die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Erkennt die Verkäuferin, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, informiert sie den Käufer unverzüglich über die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

6.4 Bei höherer Gewalt oder anderen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbaren Ereignissen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat und die ihre Leistung vorübergehend verhindern, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Eingriffe oder Arbeitskämpfe gehören, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verkäuferin informiert den Käufer unverzüglich und unternimmt zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen. Für Störungen der Selbstbelieferung gelten zusätzlich die Voraussetzungen des zweiten Satzes der Ziffer 7.1. Gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

6.5 Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Käufer dadurch keine Mehrkosten entstehen.

6.6 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung richten sich nach Ziffer 8.6.

7. Rücktrittsvorbehalte

7.1 Bei einem nicht nur vorübergehenden Leistungshindernis aufgrund eines Ereignisses der in Ziffer 6.4 bezeichneten Art kann die Verkäuferin vom betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, soweit ihr die Leistung unmöglich ist oder ein Festhalten am Vertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 313 BGB, unzumutbar ist. Ein Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung gilt nur, wenn die Verkäuferin rechtzeitig ein geeignetes, nach Art, Menge und Lieferzeit entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, die ausbleibende Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist und kein weitergehendes Beschaffungsrisiko übernommen wurde. Die Verkäuferin informiert den Käufer unverzüglich und erstattet für nicht erbrachte Leistungen erhaltene Zahlungen unverzüglich. Gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

7.2 Hat der Käufer unrichtige oder unvollständige Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht und ist dadurch der Zahlungsanspruch der Verkäuferin gefährdet, richten sich Leistungsverweigerung und Rücktritt nach Ziffer 3.7 und den gesetzlichen Vorschriften.

8. Mängelrechte und Haftung

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.1 Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. In diesen Fällen untersucht der Käufer die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und zeigt erkennbare Mängel unverzüglich an. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige erfolgt in Textform; zur Fristwahrung genügt ihre rechtzeitige Absendung. Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige richten sich nach § 377 HGB. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch die Verkäuferin.

8.2 Der Käufer gibt der Verkäuferin Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung und zur Nacherfüllung und stellt ihr die beanstandete Ware sowie, soweit noch vorhanden und für die Prüfung erforderlich, deren Verpackung zur Verfügung. Eine erforderliche Rücksendung wird hinsichtlich Frist und Versandweg abgestimmt. Die Verkäuferin trägt die gesetzlich von ihr zu tragenden erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung, insbesondere nach § 439 Abs. 2, 3 und 6 BGB. Dies umfasst unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch erforderliche Aus- und Einbaukosten.

8.3 Bei einem Mangel erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl der Verkäuferin durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Gesetzliche Verweigerungsrechte der Verkäuferin bleiben unberührt; Ziffer 8.8 ist zu beachten.

8.4 Für Mängel, die erst nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Änderungen der Ware durch den Käufer oder Dritte verursacht werden und deren Ursache die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, bestehen keine Mängelansprüche. Ansprüche wegen hiervon unabhängig bestehender Mängel bleiben unberührt. Durch eine unberechtigte Änderung zurechenbar verursachte erforderliche Mehrkosten der Nacherfüllung trägt der Käufer nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

8.5 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder bei deren gesetzlicher Entbehrlichkeit kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Die Wirksamkeit einer berechtigten Minderung hängt nicht von einer Rechnungskorrektur oder Gutschrift der Verkäuferin ab; diese dienen ihrer kaufmännischen Umsetzung.

8.6 Die Verkäuferin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer übernommenen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Außerhalb der in den vorstehenden Sätzen genannten Fälle ist bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Die Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs.

8.7 Die Haftungsregelungen der Ziffer 8.6 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin sowie zugunsten dieser Personen bei ihrer unmittelbaren Inanspruchnahme.

8.8 Die gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenregress, insbesondere §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

9. Verjährung

9.1 Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten § 438 BGB und die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zum Lieferantenregress nach Ziffer 8.8.

9.2 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche sowie dingliche Herausgabeansprüche gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

9.3 Auch im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften; dies gilt insbesondere für Kaufpreisforderungen der Verkäuferin.

10. Exportkontrolle und Sanktionen

10.1 Die Parteien beachten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die für das Geschäft anwendbaren exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften. Weitere ausländische Vorschriften sind zu beachten, soweit sie im konkreten Geschäft anwendbar sind und zwingendem deutschem oder unionsrechtlichem Recht nicht entgegenstehen.

10.2 Der Käufer stellt der Verkäuferin auf begründete Anforderung rechtzeitig die für die Export- und Sanktionsprüfung erforderlichen zutreffenden Angaben und Unterlagen zu Empfänger, Endverwender, Bestimmungsland und Endverwendung bereit und teilt wesentliche Änderungen, die ihm bekannt werden, unverzüglich mit. Eigene gesetzliche Prüfungs- und Genehmigungspflichten der Verkäuferin bleiben unberührt.

10.3 Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, denen gesetzliche Verbote oder fehlende erforderliche Genehmigungen entgegenstehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für ein solches Hindernis darf sie die betroffene Leistung für den zur Klärung erforderlichen angemessenen Zeitraum aussetzen. Sie informiert den Käufer unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist, und betreibt die Klärung zügig. Lieferfristen verlängern sich nur, soweit die Verzögerung von der Verkäuferin nicht zu vertreten ist.

10.4 Kann ein rechtliches Hindernis dauerhaft nicht beseitigt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen zurückzutreten. Dafür erhaltene Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet. Gesetzliche Rechte des Käufers und die Haftungsregelungen der Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

10.5 Soweit auf ein Geschäft Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 beziehungsweise Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 Anwendung findet, darf der Käufer die hiervon erfassten gelieferten Güter weder unmittelbar noch mittelbar nach Russland beziehungsweise Belarus oder zur Verwendung dort verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Er trifft angemessene Maßnahmen, damit dieses Verbot nicht durch Dritte in seiner weiteren Vertriebskette umgangen wird, und überwacht dessen Einhaltung in angemessenem Umfang. Er informiert die Verkäuferin unverzüglich über bekannt gewordene Verstöße oder konkrete Anhaltspunkte für eine Umgehung und stellt die zur Prüfung erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist bereit. Diese Verpflichtungen sind wesentliche Vertragspflichten. Bei einem Verstoß darf die Verkäuferin betroffene Lieferungen aussetzen und nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen

vom betroffenen Vertrag zurücktreten oder ein betroffenes Dauerschuldverhältnis kündigen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Für die Verträge, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung die für den Sitz der Verkäuferin in Sinn-Fleisbach, Deutschland, örtlich und sachlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die Verkäuferin ist außerdem berechtigt, den Käufer vor den nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder dem Lugano-Übereinkommen von 2007 gesetzlich zuständigen Gerichten eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens zu verklagen. Zwingende Zuständigkeits- und Formvorschriften bleiben unberührt.

11.3 Soweit keine abweichende Leistungsstelle oder Lieferbedingung vereinbart ist und zwingendes Recht nicht entgegensteht, ist Erfüllungsort der Sitz der Verkäuferin in Sinn-Fleisbach, Deutschland. Abweichende benannte Orte und Gefahrtragungsregelungen, insbesondere nach Ziffer 5, bleiben unberührt. Der Ort der Nacherfüllung und die hierfür zu tragenden Kosten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 8.2.

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie ganz oder teilweise unwirksam, richten sich die Rechtsfolgen nach § 306 BGB. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

Stand: 26. November 2026